

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## - Winkelmann Metal Solutions GmbH - Walzstahlhandel -

### I. Allgemeines – Geltungsbereich

- Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- Ergänzend gelten unsere Qualitätssicherungs- und Umweltschutzbedingungen sowie die Sicherheitsregeln für Auftragnehmer, die auf unserer Website [www.winkelmann-group.de](http://www.winkelmann-group.de) zum Download zur Verfügung stehen.

### II. Vertragsabschluss, Änderungen

- Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch uns.
- Bei Erstbestellung: Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- In laufenden Geschäftsbeziehungen: Widerspricht der Lieferant bei wiederkehrenden Bestellungen nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang der schriftlichen Bestellung, gilt dies als Bestätigung der Bestellung.
- In laufenden Geschäftsbeziehungen können unsere Lieferabrufe den Lieferabrufen unseres Kunden angepasst werden, sofern dies für den Lieferanten zumutbar ist, wir den Lieferanten hiervon unverzüglich informieren und eine angemessene Frist für die Belieferung bleibt. Ziffer 3 gilt entsprechend für die Widerspruchsmöglichkeit des Lieferanten.
- Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant ist nicht befugt, die Produkte oder den Produktion zugrundeliegende Verfahren, Designs und Materialien zu ändern oder entsprechende Änderungen seiner Unterlieferanten zu akzeptieren, ohne vorher unsere schriftliche Genehmigung eingeholt zu haben. Durch Änderungen des Lieferanten (außer im Falle verlangter Änderungen) entstandene neue Kosten für die Validierung von Produkten bei uns oder unseren Kunden werden vom Lieferanten getragen. In diesem Fall bestimmen wir gemeinsam mit dem Lieferanten den angemessenen Betrag der Validierungskosten.
- Wir können jederzeit Änderungen der Produkte vom Lieferanten verlangen. In diesen Fällen werden die Änderungen in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten umgesetzt und die Auswirkungen der Änderungen analysiert. Bei erheblichen Änderungen erfolgt eine Vertragsanpassung. Der Lieferant erklärt hinsichtlich aller Änderungsanforderungen eine Umsetzungsbemühung und eine proaktive Zusammenarbeit. Dies gilt insbesondere für Änderungen aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder bei Anforderungen unserer Kunden.
- Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

### III. Preise, Zahlungsbedingungen

- Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis Lieferung DDP an die von uns angegebene Empfangsstelle, andernfalls an unsere Niederlassung (Incoterms 2010) ein; Fracht, Versandkosten und Verpackung sind im Preis begriffen. Für den Fall, dass wir abweichend von Satz 2 die Fracht- und/oder Versandkosten zu tragen haben, hat der Lieferant die preisgünstigste Beförderungsmöglichkeit zu wählen, sofern von uns keine besondere Versandart vorgegeben wird. Muss eine Sendung infolge Nichterhaltung des Liefertermins mit einer für uns ungünstigeren Beförderungsart (z.B. Eilgut statt Frachttgut) zum Versand gebracht werden, so wird der Lieferant die entstehenden Mehrkosten übernehmen.
- Sind keine Preise angegeben, so gelten die im Zeitpunkt der Bestellung geltenden Listenpreise des Lieferanten mit den Abzügen gemäß Absatz 3.
- Die Zahlung erfolgt nach Eingang der Ware und Rechnung zum 25. des folgenden Monats mit 3% Skonto sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden.
- Der Lieferant wird uns auf Wunsch und mit dem Ziel der gemeinsamen Kostensenkung und Wettbewerbsfähigkeit seine Preiskalkulation vollständig offen legen und im Rahmen der „open book“-Kalkulation alle Kosten für Rohstoffe, Bearbeitungskosten, direkte und indirekte Arbeits- und Overheadkosten, Amortisation von Investitionen, Vertriebsgemeinkosten und Gewinn mitteilen. Eventuelle Kalkulationsfehler gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.

### IV. Verpackung, Versand

- Die Produkte sind fachgerecht unter Beachtung der Verpackungs- und Konservierungsvorschriften und den Spezifikationen auf dem Verpackungsdatenblatt zu verpacken und gegen Beschädigung gesichert anzuliefern. Die vorgegebenen Verpackungseinheiten sind einzuhalten. Sind die Produkte nicht wie vorgegeben verpackt, gilt die Lieferung nur dann als erfolgt, wenn eine schriftliche Einwilligung für eine geänderte Verpackung vorliegt. Die Annahme kann verweigert werden, wenn die Einwilligung auf dem Lieferschein nicht vermerkt ist.
- Der Lieferant liefert die Produkte in geeigneten und - soweit vereinbart - ausschließlich in von uns freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z. B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden.
- Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen, sonstigem Schriftverkehr und Rechnungen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; insbesondere Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen der Nichterhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Dies schließt den Ersatz von Schäden und Aufwendungen ein, die bei unseren Abnehmern durch die Übernahme und/oder Weiterverarbeitung der Waren mit falscher oder fehlender Bestellnummer entstehen.
- Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes an den Lieferanten zurückzusenden. Die Rücksendung erfolgt zu Lasten des Lieferanten. Die Begründung einer Rückgabeverpflichtung bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- Die Lieferung hat, sofern nicht ein anderes schriftlich vereinbart ist DDP (Incoterms 2010) zu erfolgen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Versandstelle beim Lieferanten.

### V. Lieferbedingungen, Lieferverzug

- Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware, bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- Der Lieferant verpflichtet sich, ausreichende Fertigungs- und Lieferkapazitäten zur Verfügung zu stellen, um die als Soll-Kapazität festgelegte Anzahl von Produkten pro Kalenderjahr plus 15 % rechtzeitig produzieren und liefern zu können.
- Zur Deckung eines zusätzlichen Sofortbedarfs hält der Lieferant auf Wunsch auf eigene Kosten eine zu vereinbarenden Menge des Produktes auf Lager. Ist keine Auslaufdisposition erfolgt, sind wir bei Beendigung des Lieferverhältnisses zur Abnahme dieser Produkte verpflichtet, sofern sie vertragsgemäß sind und der Lieferant sie nicht anderweitig verwerten kann. Bei Bedarf wird der Lieferant Produkte an ein Konsignationslager liefern. Hierzu wird ein Konsignationslagervertrag vereinbart.
- Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei uns, der Gefahrübergang tritt zum Liefertermin ein. Wir sind dann berechtigt, die Rechnung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin zu validieren.
- Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet.
- Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.
- Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Im Fall des Lieferverzuges sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% für jede angefangene Woche der Verzögerung, im Ganzen aber höchstens 5% des Gesamtwertes der Bestellung zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend zu machen.

- Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen und vom Vertrag zurückzutreten.

- Fälle höherer Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungs- und Abnahmepflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

- Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er uns nach besten Kräften zur Aufrechterhaltung unserer Belieferung bei der Verlagerung der Produktion der Ware zu uns oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu angemessenen Bedingungen.

- Bei Lieferengpässen wird der Lieferant unsere Bestellung bevorzugt erfüllen soweit ihm dies unter angemessener Berücksichtigung seiner anderen Lieferpflichten möglich ist.

- Bei einer längerfristigen Lieferverhinderung sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit, und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

- Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, registriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Verordnung bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage hat der Lieferant uns außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mitzuteilen.

- Der Lieferant ist verpflichtet, sich mit den „Sicherheitsregeln für Auftragnehmer“, welche auf der Homepage zum Download bereitstehen, vertraut zu machen. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Auftragnehmer zur Einhaltung der „Sicherheitsregeln für Auftragnehmer“ anzuhalten und deren Einhaltung zu überwachen. Vor Aufnahme der Tätigkeiten, hat der Lieferant die Kenntnisnahme der „Sicherheitsregeln für Auftragnehmer“ durch die Übergabe der unterzeichneten „Bestätigung der Kenntnisnahme“ (letzte Seite) an uns zu bestätigen.

### VI. Gewährleistung

- Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- Alle in einer mit uns vereinbarten Zeichnung angegebenen Maße werden vom Lieferanten gewährleistet. Dies gilt auch für sonstige technische Vereinbarungen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt.

- Die Wareneingangsprüfung bei uns beschränkt sich, sofern nicht abweichend vereinbart, auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Menge und Identität der bestellten Produkte anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Weitergehende Untersuchungspflichten unsererseits bestehen nicht. Andere nicht offensichtliche Mängel werden wir unverzüglich nach ihrer Entdeckung rügen.

- Der Lieferant wird nach Eingang der Mitteilung hinsichtlich eines Mangels unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen. Falls erforderlich, unterstützen wir den Lieferanten im Rahmen der Möglichkeiten bei der Fehlerfindung. Hierzu werden dem Lieferanten beanstandete Produkte im vereinbarten Umfang zur Verfügung gestellt. Der Lieferant wird jede Abweichung der beanstandeten Produkte von den Vorgaben und Spezifikationen analysieren und alle erforderlichen Untersuchungen durchführen, um die Fehlerquelle zu identifizieren. Anschließend wird der Lieferant die Ursachen der Abweichungen und/oder Mängel sowie die eingeleiteten Maßnahmen zur Abstellung und Vorbeugung von Mängeln und deren Auswirkungen kurzfristig schriftlich mitteilen.

- Rechtzeitig gerügte offensichtliche Mängel der Lieferung/Leistung, sowie andere Fehler der Lieferung/Leistung, zu denen auch das Fehlen garantierter Eigenschaften gehört, hat der Lieferant nach unserer Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur/Austausch mangelhafter Teile oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, Rücktritt oder Minderung, bleiben unberührt.

- Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten Frist nicht nach oder schlägt die Nacherfüllung einmal fehl, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten ausführen lassen, ohne eine Nacherfüllungsfrist setzen zu müssen.

- Kleine Mängel können von uns - in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Lieferanten belastet werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Gleiches gilt, bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen und der Lieferant vor der Selbstvornahme nicht unterrichtet werden konnte.

- Droht uns oder unseren Kunden durch Lieferung von mangelhaften Produkten ein Produktionsstillstand, wird der Lieferant in Abstimmung mit uns, durch geeignete vom Lieferanten zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport usw.).

- Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 36 Monaten. Die Frist beginnt mit der Übergabe der Ware an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, in den Fällen der Ziff. V. 4, beginnt sie zum vereinbarten Liefertermin. Rückgriffsansprüche nach §§ 478, 479 BGB wegen Lieferungen an Verbraucher bleiben unberührt. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate, nachdem die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt sind, ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Lieferung an uns.

- Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Abnahmetimer, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird.

- Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der die Ware nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen, sofern der Lieferant die Nacherfüllung in Anerkennung seiner Rechtspflicht durchgeführt hat.

- Werden wir wegen eines Mangels unseres Produktes von unserem Kunden gem. § 478 BGB in Anspruch genommen und war die Ware bereits bei Lieferung an uns mangelhaft, können wir gegenüber dem Lieferanten den Ersatz sämtlicher Aufwendungen geltend machen, die von uns im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen sind.

### VII. Produkthaftung

- Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist und nicht von uns gem. §§ 830, 840 BGB i. V. m. §§ 426, 254 BGB mitzutragen ist. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchzuführenden Rückrufaktion ergeben; über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- Im Umfang seiner Schadensersatzpflicht hat der Lieferant uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

- Der Lieferant wird die Ware so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als sein Produkt erkennbar ist.

- Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete dem neuesten Stand der Technik sowie unseren Qualitätssicherungs- und Umweltschutzbedingungen (Ziffer I.4) entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von nicht unter EUR 5 Mio. (in Worten: Fünf Millionen) pro Person und Schaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und uns auf Verlangen die Erfüllung dieser Verpflichtung nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

### VIII. Schutzrechte

- Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit einer Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nur zum Zwecke der Schadensminderung berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen oder die Genehmigung zur Benutzung der Vertragsprodukte und Leistungen zu erwirken.

3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle angemessenen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
4. Sofern die Lieferung bestimmungsgemäß außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden soll, gelten die vorstehenden Regelungen in den Ziffern 1 - 3 entsprechend für behauptete Verletzungen von Rechten Dritter in dem Bestimmungsland.

#### **IX. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Werkzeuge**

1. Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes und der Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An Werkzeugen, die wir beistellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Die Werkzeuge werden dem Lieferanten leihweise überlassen. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns beigestellten Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so ist er uns zum Ersatz des aus der unterbliebenen oder verspäteten Anzeige entstandenen Schadens verpflichtet. Schließen wir mit dem Lieferanten einen Werkzeugüberlassungsvertrag sind dessen Regelungen vorrangig.
4. Unbeschadet anderer Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge des Lieferanten zur Herstellung der Vertragsprodukte beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Das Voll- bzw. Miteigentum an den Werkzeugen wird mit Vertragsschluss aufschiebend bedingt durch deren Fertigstellung einschließlich sämtlicher diesbezüglich entstehender Schutz- und Urheberrechte einschließlich der sich hierauf beziehenden Dokumente, Zeichnungen und Modelle auf uns übertragen. Die Werkzeugkostensumme enthält bereits eine angemessene Gegenleistung für die Übertragung der Schutz- und Urheberrechte. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant sich verpflichtet, die Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und unentgeltlich zu verwahren. Die Kosten der Instandhaltung gehen zu Lasten des Lieferanten.

#### **X. Versanddokumente, Zoll, Exportkontrolle**

1. Das Ursprungsland einer Ware ist von dem in der EU ansässigen Lieferanten durch eine gültige (Langzeit-) Lieferantenerklärung (gemäß aktuellster Fassung), durch den nicht in der EU ansässigen Lieferanten durch Präferenznachweis oder Ursprungszeugnis zu dokumentieren. Notwendige Angaben bei der (Langzeit-) Lieferantenerklärung sind unsere Artikelnummern, das genaue Ursprungsland und die Zolltarifnummer.
2. Eine Änderung des Warenursprungslandes ist uns unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
3. Sollte die Erstellung einer (Langzeit-) Lieferantenerklärung nicht möglich sein, ist der Lieferung unaufgefordert und kostenfrei ein Ursprungszeugnis beizufügen.
4. Der Lieferant stellt uns von allen Kosten und Forderungen Dritter frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsdokumente oder -aussagen entstehen.
5. Mit Erstlieferung müssen uns eine gültige Lieferantenerklärung (gemäß aktuellster Fassung) sowie alle für den (inter-) nationalen Warenverkehr relevanten Produktinformationen vorliegen. Sofern der Lieferant uns Waren liefert, die der Exportkontrolle unterliegen, verpflichtet sich der Lieferant alle weiteren für die Beantragung einer Genehmigung notwendigen Unterlagen und Informationen unverzüglich an uns zu übermitteln. Diese Informationspflicht besteht für den Lieferanten auch nach Ende der Geschäftsbeziehung fort.
6. Der Lieferant erklärt, selber zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (ZWB / AEO Authorized Economic Operator) zu sein oder aber mindestens gleichwertige Sicherheitsstandards gemäß Art. 14 k der Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 in seinem Unternehmen etabliert zu haben.

#### **XI. Allgemeine Bestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterprioritäten, Mitarbeiter und Angestellten entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt worden ist.
3. Der Lieferant ist zur Beauftragung von Unterprioritäten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden wird, nicht berechtigt.
4. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
5. Wir werden die personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
6. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns benannte Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle; sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle übrigen Verpflichtungen aller Vertragsparteien unser Geschäftssitz. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
7. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Münster, Westfalen, Deutschland; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.
8. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht, mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 sowie der deutschen Kollisionsregeln, die zur Anwendung eines anderen Rechts kämen.